



BEZUG VON FREIEN HALBTAGEN

Die Eltern sind berechtigt, ihre Kinder nach vorgängiger Benachrichtigung der Schule an höchstens fünf Halbtagen pro Schuljahr nicht zur Schule zu schicken.

Damit will die Gesetzgebung den **Eltern** die Verantwortung übertragen, gewisse Tätigkeiten und Anlässe in einem beschränkten zeitlichen Ausmass stärker zu gewichten als den Schulbesuch. Diese Möglichkeit bedeutet nicht, dass Schüler und Schülerinnen nach eigenem Belieben der Schule fernbleiben können, sondern dass die "Selbstdispensation" in der Verantwortung der Eltern wahrgenommen wird.

Die fünf Halbtage (einzeln oder zusammenhängend) können ohne Gesuchstellung und ohne Angabe von Gründen frei gewählt werden. Sie können unabhängig von anderen Abwesenheiten oder Dispensationen bezogen werden. Eine Übertragung nicht bezogener Halbtage auf ein nachfolgendes Schuljahr ist nicht möglich.

Hinweise:

Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer ist durch die Eltern möglichst frühzeitig, spätestens am Vortag über den beabsichtigten Bezug schriftlich zu orientieren.

Der während der Abwesenheit behandelte Unterrichtsstoff ist nachzuarbeiten; er kann Bestandteil von Lernkontrollen sein.



5. HALBTAG Vorname und Name:

Datum: Vormittag
 Nachmittag

Unterschrift:



4. HALBTAG Vorname und Name:

Datum: Vormittag
 Nachmittag

Unterschrift:



3. HALBTAG Vorname und Name:

Datum: Vormittag
 Nachmittag

Unterschrift:



2. HALBTAG Vorname und Name:

Datum: Vormittag
 Nachmittag

Unterschrift:



1. HALBTAG Vorname und Name:

Datum: Vormittag
 Nachmittag

Unterschrift: